KANTON
LUZERN

Regierungsrat

Luzern, 27. Oktober 2026

ANTWORT AUF ANFRAGE **A 794**

Nummer: A 794
Protokoll-Nr.: 1250
Eröffnet: 11.05.2026 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Anfrage Muff Sara und Mit. über die Situation der Fischgängigkeit im Kanton Luzern

Zu Frage 1: Welche Kenntnisse hat der Kanton Luzern über die Anzahl und Verteilung von künstlichen Wanderhindernissen in Fliessgewässern?

Fische müssen innerhalb eines Fliessgewässers wandern können, da sie je nach Lebensphase spezifische Ansprüche an ihren Lebensraum haben. Diese Wanderungen sind für die Fischpopulationen wichtig, um geeignete Fortpflanzungsplätze oder Nahrungsgründe zu erreichen oder für eine Wiederansiedlung nach Abschwemmung durch Hochwasserereignissen. Künstliche Querbauwerke wie Wehren oder Schwellen unterbinden diese Wanderungen flussaufwärts. Flussabwärts wird die Wanderung durch erhöhte Mortalität infolge von Turbinenpassagen erschwert.

Der Kanton Luzern hat Wanderhindernisse in den Fliessgewässern im Rahmen der Erhebung des ökomorphologischen Zustandes der Fliessgewässer in den Jahren 1998 bis 2005 systematisch erhoben. Dabei wurden mit einer schweizweit standardisierten Methode (Ökomorphologie Stufe F) rund 960 Kilometer (km) Fliessgewässer kartiert. Insgesamt wurden in allen kartierten Gewässerabschnitten des Kantons Luzern rund 3200 künstliche Aufstiegshindernisse (Abstürze und Bauwerke mit einer Fallhöhe > 20 Zentimeter [cm]) registriert.

Mit der Revision des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes (GSchG, in Kraft seit 1. Januar 2011) wurden Inhaberinnen und Inhaber von Wasserkraftanlagen verpflichtet, ökologische Beeinträchtigungen durch die Wasserkraftnutzung mit geeigneten Massnahmen innert 20 Jahren zu beseitigen. Dazu gehört auch die Beeinträchtigung der freien Fischwanderung. Die Kantone wurden verpflichtet, bis Ende 2014 eine strategische Planung für die Sanierung der bestehenden Anlagen zu erstellen (vgl. Art. 83b GSchG). Diese führt alle im Kanton vorhandenen Wanderhindernisse im Zusammenhang mit der Wasserkraftnutzung auf und priorisiert die Sanierungsmassnahmen (vgl. Sanierung Fischgängigkeit: Strategische Planung [2014]).

Wanderhindernisse, die nicht durch Wasserkraftanlagen verursacht sind, werden im Rahmen von Wasserbauprojekten zum Schutz vor Hochwasser oder zur Revitalisierung der Gewässer nach Möglichkeit saniert und die Fischwanderung ermöglicht. Die Revitalisierung der Gewässer ist ebenfalls eine Aufgabe aus der Revision des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes 2011. Die entsprechende strategische Planung zur Revitalisierung der Gewässer, die der Kanton Luzern 2014 dem Bund eingereicht hat, berücksichtigt auch die künstlichen Wanderhindernisse. Diese Planung ist gemäss Vorgaben des Bundes bis Ende 2026 zu erneuern und wird wiederum die Wanderhindernisse berücksichtigen.

Zu Frage 2: Wie viele dieser Hindernisse gelten aktuell als
a. fischgängig,
b. eingeschränkt fischgängig,
c. nicht fischgängig?

Die Fischgängigkeit von künstlichen Querbauwerken in Fliessgewässern wird nicht systematisch beurteilt. Für einige Fischarten können bereits Abstürze mit einer Fallhöhe von 20 cm ein Wanderhindernis darstellen, während andere Fischarten bedeutend höhere Abstürze überwinden können.

Beim Priorisieren von Massnahmen zur Wiederherstellung der Fischgängigkeit in Wasserbauprojekten ist die Gewässerlänge, welche durch die Sanierung von Wanderhindernissen zusätzlich fischgängig werden, von grosser Bedeutung. Dabei zeigen diesbezügliche Sanierungsmassnahmen in denjenigen Gewässern die beste Wirkung, welche ganzjährig wasserführend sind. Entsprechend sind die heutigen negativen Einflüsse der bestehenden Wanderhindernisse differenziert zu betrachten.

Zu Frage 3: Wie viele Sanierungsmassnahmen zur Wiederherstellung der Fischgängigkeit wurden in den letzten Jahren umgesetzt?

Alle kraftwerksbedingten Hindernisse wurden in der Strategischen Planung im Jahr 2014 festgehalten und Massnahmen festgelegt. Dieser Bericht ist online einsehbar. Alle Inhaberinnen und Inhaber von Wasserkraftwerken erhielten auf Basis der strategischen Sanierungsplanung 2014 eine Sanierungsverfügung. All jenen die noch nicht mit der Planung begonnen hatten, wurde im Jahr 2024 ein Erinnerungsschreiben zugestellt. Im Schreiben wurde explizit darauf hingewiesen, dass ein Anrecht auf Kostenrückerstattung durch den Netzzuschlagsfonds nur gegeben ist, wenn bis ins Jahr 2030 mit der Umsetzung begonnen wird. Der aktuelle Umsetzungsstand ist im Geoportal abrufbar. Nicht kraftwerksbedingte Wanderhindernisse werden nach Möglichkeit im Rahmen von wasserbaulichen Massnahmen bei Hochwasserschutzprojekten oder Revitalisierungen so umgebaut, dass die Fischgängigkeit verbessert wird.

Zu Frage 4: Wie viele weitere Massnahmen sind aktuell geplant oder befinden sich in Umsetzung?

Wir verweisen auf unsere Antwort zu Frage 3.

Zu Frage 5: Wird der Kanton Luzern die gesetzlich vorgesehenen Fristen zur Sanierung der Fischgängigkeit – insbesondere bei Wasserkraftanlagen – einhalten können?

Die Verantwortung liegt bezüglich der kraftwerksbedingten Hindernisse bei den Inhaberinnen und Inhabern der Wasserkraftwerke. Zumindest bei den grossen Wasserkraftwerken in der Reuss und der kleinen Emme sind die Projekte so weit fortgeschritten, dass eine fristgerechte Umsetzung erwartet werden kann. Im Gegensatz dazu haben bisher nicht alle Inhaberinnen und Inhaber von kleineren Wasserkraftwerken eine Variantenstudie bei den kantonalen Behörden eingereicht. Wie bereits ausgeführt, wurde deshalb den betroffenen Kraftwerksinhaberinnen und -inhabern im Jahr 2024 ein Erinnerungsschreiben zugestellt.

Zu Frage 6: Falls nein, wo bestehen die grössten Verzögerungen und aus welchen Gründen?

Wir verweisen auf unsere Antwort zu Frage 5.

Zu Frage 7: Nach welchen Kriterien priorisiert der Kanton die Sanierung von Wanderhindernissen?

Bezüglich der Wasserkraftwerke kann wiederum auf die Strategische Planung aus dem Jahr 2014 verwiesen werden. Bezüglich Priorisierung von Massnahmen im Rahmen von Wasserbauprojekten schreibt das kantonale Wasserbaugesetz (WBG) vor, dass Ihr Rat ein Massnahmenprogramm beschliesst, das die Massnahmen an öffentlichen Gewässern bezeichnet. Es ist mindestens alle vier Jahre zu überarbeiten (vgl. § 11 WBG). Die Massnahmen sind zu priorisieren und für einen wirtschaftlichen Einsatz der Mittel ist zu sorgen (vgl. § 2 Abs. 5 WBG). Die Priorisierung der Massnahmen basieren auf den nachfolgenden Kriterien (vgl. Kapitel 4.3 des Massnahmenprogramms 2025–2028 zum Schutz vor Naturgefahren und zur Revitalisierung der Gewässer [B 37]):

1. Projekte in Ausführung;
2. Projekte in Planung;
3. Ersatzinvestition in bestehende Schutzbauten;
4. Neue Hochwasserschutzprojekte;
5. Neue Revitalisierungsprojekte;
6. Projekte in Abhängigkeit mit anderen Bauvorhaben.

Zu Frage 8: Welche Bedeutung kommt dabei grossen und somit ökologisch wichtigen Gewässerachsen (z. B. Reuss, Kleine Emme, Wigger) zu?

Gemäss unserem Wissensstand laufen bei den kraftwerksbedingten Hindernissen an grossen Fliessgewässern entsprechende Planungen. Die Wichtigkeit der Vernetzung auch bei den kleineren Gewässern mit Kleinwasserkraftwerken ist nicht zu unterschätzen. Bei Massnahmen an öffentlichen Gewässern im Rahmen des Wasserbaus werden die Projekte so priorisiert, wie in unserer Antwort zu Frage 7 ausgeführt. Aufgrund der festgelegten Kriterien für die Priorisierung der Wasserbaumassnahmen ergibt sich, dass Projekte zum Schutz vor Hochwasser und für die Vernetzung von Lebensräumen an grossen Fliessgewässern eine hohe Priorität erhalten und entsprechend prioritär bearbeitet werden.

Zu Frage 9: Wie wird die Wirksamkeit von bereits umgesetzten Massnahmen (z. B. Fischaufstiegshilfen) überprüft?

Bei der Sanierung Wasserkraft gehören eine technische sowie eine biologische Wirkungskontrolle verpflichtend zum Projektumfang. Diese Wirkungskontrollen sind bereits bei der Planung vorzusehen und werden ebenfalls über den Netzzuschlagsfonds entschädigt. Im Rahmen von ausgewählten Wasserbauprojekten werden ebenfalls für verschiedene Aspekte Wirkungskontrollen durchgeführt – so auch betreffend Fische.

Zu Frage 10: Welche Erkenntnisse konnten aus den bisherigen Wirkungskontrollen gezogen werden?

Schweizweit wie auch im Kanton Luzern wurde erst eine geringe Zahl von Wirkungskontrollen definitiv abgeschlossen und publiziert, weshalb aussagekräftige Vergleichswerte fehlen. Für die Wirkung von

Fischaufstiegshilfen gibt es deutlich mehr Erkenntnisse, die einen positiven Effekt für die Durchwanderbarkeit zeigen. Für Fischabstiegshilfen ist die Datenlage vergleichsweise karg.

Zu Frage 11: Bestehen kantonsübergreifende Strategien für grössere Gewässersysteme?

Bei der Sanierung Wasserkraft hat das Bundesamt für Umwelt (BAFU) die Oberaufsicht und die entsprechende Übersicht. Alle Kantone haben die Strategische Planung erstellt und beim BAFU eingereicht.

Das Denken über die Kantonsgrenzen hinaus ist zum Schutz vor Hochwasser und für die Längsvernetzung von Lebensräumen von grosser Bedeutung. Im Wasserbau wurde dies bisher vor allem im Rahmen von Hochwasserschutzprojekten betrachtet. Heute gilt dies für die Aspekte Hochwasserschutz sowie für die Vernetzung und Aufwertung von Lebensräumen. Für Letzteres ist nicht nur die Sanierung von Wanderhindernissen wichtig, sondern auch die Sanierung des Geschiebehaushalts von grosser Bedeutung (Sohlenstrukturen und Laichplätze).

Zu Frage 12: Welche konkreten Prozesse, Entscheidungsgrundlagen oder Strategien bestehen im Kanton Luzern, um die Fischgängigkeit langfristig sicherzustellen und den gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden?

In Bezug auf die Sanierung der Fischgängigkeit bei Wasserkraftwerken gibt es die Strategische Planung aus dem Jahr 2014. Bei allen neuen Bauten und Anlagen, bei Sanierungen sowie bei Hochwasserschutzprojekten stellt die Vernetzung und insbesondere die Durchwanderbarkeit der Gewässer für Fische ein zwingendes Beurteilungskriterium dar.